

SCHWEIZERISCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND
FÉDÉRATION SPORTIVE DES SOURDS DE SUISSE
FEDERAZIONE SPORTIVA DEI SORDI DELLA SVIZZERA

Mitglied des / Membre du:
Comité International des Sports des Sourds (CISS)
European Deaf Sport Organization (EDSO)

Postcheck:
Cheques postaux: 60-12639-8



W E T T K A M P F – R E G L E M E N T (WKR)

1. LEITBILD

Leitbild

Art. 1

Unsere Aufgabe sehen wir in der Förderung des Sports für Gehörlose und in der Integration Gehörloser durch den Sport. Sport ist jede körperliche Betätigung, die freudbetonte, spielerische und leistungsorientierte Eigenschaften aufweist und Möglichkeiten einer verantwortungsbewussten Auseinandersetzung mit sich selbst, mit andern und mit der Natur bietet

2. REGLEMENT

Basis

Art. 2

Das folgende Wettkampf-Basis-Reglement ist den nationalen und internationalen Reglement verschiedener Verbände der Hörende, sowie demjenigen des CISS (Internationales Komitee für Gehörlosensport) und EDSO (European Deaf Sport Organization) ähnlich

3. WETTKAMPF-LIZENZ

Lizenz

Art. 3.1

Jede Sportler/-in, Aktiv-Mitglied des Schweizerischen Gehörlosen Sportvereins, muss im Besitz einer SGSV-Lizenz sein

Format

Art. 3.2

Die SGSV-Lizenz ist persönlich und enthält ein Photo. Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität (Ausländer / Grenzgänger), ev. Bezeichnung „Hörend“, persönliche Nummer, sowie des Namen des Hauptvereins und ev. 2. Verein, wo der Inhaber Mitglied ist

Teilnahmebedingungen

Art. 3.3

Die SGSV-Lizenz ist unerlässlich für die Teilnahme an (regionalen-), nationalen- und internationalen Meisterschaften der Gehörlosen (ebenso an offiziellen Turnieren) gemäss dem Turnier-Kalender des SGSV

Lizenz-Gesuch	Art. 3.4 Für die Beantragung des SGSV-Lizenz ist der Klub zuständig
Weisungen	Art. 3.5 Die Weisungen und Erklärungen betreffend die SGSV-Lizenz befinden sich auf der Rückseite des Formulars „Lizenz-Anforderung für Klubmitglieder“. Das Mitglied muss die Weisungen beachten und das Formular korrekt ausfüllen
Nati-Mitglied	Art. 3.6 Sämtliche Nati-Mitglieder verfügen SGSV-Lizenz, wobei die Sportler/-innen zusätzlich Schweizerpass, Mitgliedschaft dem SGSV angeschlossene Verein und Hörverlust an beide Ohren (siehe CISS-Reglement) vorzuweisen. Bei Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten, usw. fallen es ausser Betracht

4. SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN DER GEHÖRLOSEN

4.1. Durchführung

Einzel / Doppel	Art. 4.1.1 Die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen können jedes Jahr durchführt werden. Es kann nicht mehr als eine Schweizermeisterschaft in der gleichen Disziplin im gleichen Jahr geben
Mannschaft	Art. 4.1.2 Die Meisterschaft zwischen Vereinen wie Fussball, Volleyball und Unihockey, kann während des gleichen Jahres oder einer Saison stattfinden
Dauer	Art. 4.1.3 Die Dauer der Schweizermeisterschaften wird der Obmann nach dem Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt

4.2. Organisation

SGSV	Art. 4.2.1 Die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen werden durch den Abteilungen (SGSV) organisiert, unter Mithilfe des angeschlossenen Vereines der Region, wo die Schweizermeisterschaften stattfinden
Angeschlossene Vereine	Art. 4.2.2 Die dem SGSV angeschlossenen Vereine können die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen unter Aufsicht des Delegierten des SGSV oder SGSV-Obmann organisieren
Wahl	Art. 4.2.3 Die Präsidentenkonferenz bestimmt den Verein der die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen (Art. 34a der Statuten des SGSV) organisieren kann, wenn mehrere Kandidaturen vorhanden sind

Vertrag	Art. 4.2.4 Der organisierende Verein muss gemäss dem Vertrag mit dem SGSV (Art. 57.6 der Statuten des SGSV) einen zu übereinkommenden Betrag wie ein Teil des SGSV beitragen
Organisationskomitee	Art. 4.2.5 Der organisierende Verein bzw. der SGSV, welcher die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen zuerkennt, muss unverzüglich ein Organisationskomitee ernennen. Letzteres ist für die Durchführung der Schweizermeisterschaften verantwortlich
Zusammenarbeit mit hörenden Verein	Art. 4.2.6 Es ist gestattet, für die Organisation der Schweizermeisterschaften der Gehörlosen mit hörenden Verein zusammenzuarbeiten
Regeln	Art. 4.2.7 Das Organisationskomitee muss die Wettkampf-Regeln des SGSV, des CISS, EDSO und des Internationalen Verbände (Hörende) respektieren

4.3. Ausschreibung

Ausschreibung	Art. 4.3.1 Für Meisterschaften hat die Ausschreibung spätestens 3 Monate vor der Durchführung zu erfolgen.
Angaben	Art. 4.3.2 Die Ausschreibung muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Name und Adresse des veranstaltenden Vereins bzw. Ok's - Art der Veranstaltung - Ort, Wettkamplatz, Datum und Zeit - die Angaben, dass alle teilnehmenden Sportler im Besitze einer gültigen SGSV-Lizenz (aus-genommen hievon sind lizenzfreie Kategorien) sein müssen; - die zur Austragung gelangende Wettbewerbe und die Kategorien, für welche diese vorgesehen sind; - Anmeldung, Anmeldeort , Anmeldeschluss; - das evt. Postcheckkonto zur Einzahlung des Startgeldes; - die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.; - die Höhe des Startgeldes; - andere Angaben, Preisliste der Hotel, usw. - zusätzlich eigene Abteilungen-Reglement

Signete / Logo	Art. 4.3.3 Alle für die Schweizermeisterschaften gedruckter Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Signet und Medaillen, etc. müssen die Logo des SGSV tragen
----------------	---

4.4. Endgültige Einschreibungen

Einschreibung	Art. 4.4 Die endgültige Einschreibung mit den Namen, etc. sowie der Postquittung müssen dem Organisator 4 Wochen vor den Schweizermeisterschaften unterbreitet werden
---------------	--

4.5. Teilnahmebedingungen

Personen	<p>Art. 4.5.1 Die Teilnahme an den Schweizermeisterschaften ist offen für Personen, welche</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitglied eines SGSV angeschlossenen Vereines- Lizenzträger des SGSV- gehörlos, schwerhörig, hörbehindert oder hörend (ausser Konkurrenz, ohne Lizenz) sind
Ausländer	<p>Art. 4.5.2 Die Konkurrenten ausländischer Nationalität, welche über die C-Bewilligung verfügen oder welche in der Schweiz wohnen, können an Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn Sie im Besitze der SGSV-Lizenz des SGSV sind. Andere Ausländer können ausser Konkurrenz teilnehmen</p>
Hörende	<p>Art.4.5.3 Die Hörenden dürfen an den Mannschaftssportarten-Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn Sie im Besitze der SGSV-Lizenz des SGSV sind (jedoch <u>maximal 1 Person</u> pro Mannschaft). Diese Hörenden sollen entsprechend dem Hörbehinderten leistungsmässig nicht zu überlegen sein.... An den Turnieren dürfen sie auch mitmachen</p>

4.6. Kategorien

Altersklassen	<p>Art.4.6.1 Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächsthöhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres</p>
Mannschaft	<p>Art.4.6.2 Für Mannschafts-Wettkämpfe müssen die Konkurrenten Mitglied des gleichen, angeschlossenen Vereines sein</p>

4.7. Rückzug

Einzel / Doppel / Mannschaft	<p>Art. 4.7 Wenn ein eingeschriebener Konkurrent der Teilnahme ablehnt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, werden die Einschreibungskosten oder Kautions nicht zurückerstattet mit der Ausnahme bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die Startuntauglichkeit erklärt</p>
---------------------------------	---

4.8. Finanzielle Regelung

Teilnehmer	<p>Art. 4.8.1 Jeder Teilnehmer ist für seine eigene Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherung verantwortlich</p>
Einnahmen	<p>Art. 4.8.2 Der organisierende Verein muss gemäss dem Vertrag mit dem SGSV einen zu übereinkommenden Betrag wie im Teil des SGSV beitragen. In der Regel liegt es 50 Prozent</p>

SGSV-Delegierter Art. 4.8.3
Das Organisationskomitee muss die Reise- und Unterkunftskosten des Delegierten oder Obmann des SGSV übernehmen

4.9. Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht und Kontrolle Art. 4.9
Der Delegierte oder Obmann des SGSV kontrolliert die SGSV-Lizenzen und überwacht die Organisation sowie Durchführung

4.10. Preise und Auszeichnungen

Medaillen Art.4.10.1
Die Veranstalter von Schweizermeisterschaften sind verpflichtet, folgende Medaillen und Titel in Einzelkategorien abzugeben:
Bei 4 und mehr Teilnehmern je Disziplin
- Goldmedaille und SM-Titel
- Silbermedaille
- Bronzemedaille
Bei 3 Teilnehmern je Disziplin
- Goldmedaille und SM-Titel
- Silbermedaille
Bei 2 Teilnehmern je Disziplin
- Goldmedaille und SM-Titel

Titel Art. 4.10.2
Die Sieger an sämtlichen Schweizermeisterschaften erhalten den Titel „Schweizermeister“ für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.

Diplome Art. 4.10.3
Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen verteilt der SGSV Diplome, pro Wettkampf vom 1. bis 6. Platz (Einzel, Doppel und Mannschaften)

4.11. Wanderpreis

Schenkender Art. 4.11.1
Der Wanderpreis kann entweder durch den SGSV oder einen Schenkenden als Preis offeriert werden (für Mannschaften)

Dauer Art. 4.11.2
Wenn eine Mannschaft oder Einzelsportler 3mal hintereinander ohne Unterbruch oder 5-mal mit Unterbruch gewinnt, kann sie den Wanderpreis endgültig behalten oder der Schenkende kann die Verwendung bestimmen

Kosten der Gravierung Art. 4.11.3
Der Wanderpreis muss graviert werden, auf die Kosten des SGSV

4.12. Disqualifikationen

Disqualifikationen Art. 4.12
Wenn ein Konkurrent oder eine Mannschaft disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV zurückgegeben werden. Wird dieser Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird suspendiert werden

4.13. Resultate und Publikation

Rangliste	Art. 4.13.1 Die Organisatoren sollen nach dem Schluss der Rennen die Ranglisten sofort aufhängen.
Bericht	Art. 4.13.2 Eine vollständige Rangliste der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe muss bis 10. des Monats bei der Sportredaktion „visuell Plus“ und „Aujourd’hui sourd“ abgegeben werden.
Resultate	Art. 4.13.3 Der Delegierte des SGSV oder Obmann muss einen technische Bericht der Schweizermeisterschaften abfassen und diesen zusammen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von 10 Tagen an der Geschäftsstelle SGSV in Zürich schicken

4.14. Proteste und Schiedsspruch

Protest	Art. 4.14.1 Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen, innerhalb von 30 Min. nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurde
Kautio	Art. 4.14.2 Um den Protest bei der Jury einreichen zu können, muss dieser durch von Kautio (siehe Kassawesen) begleitet werden
Jury	Art. 4.14.3 Die Organisatoren der Schweizermeisterschaften müssen eine Jury von mindestens 3 Personen (1 Schiedsrichter, 1 Mitglied des OK, 1 SGSV-Delegierter oder SGSV-Obmann) aufstellen, die für den reibungslosen Ablauf der Meisterschaften verantwortlich sind

5. REGLEMENT DER SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Mitteilung	Art.5.1 Regionale Meisterschaften, sowie nationale und regionale Turnier zwischen angeschlossenen Vereinen müssen an der Präsidentenkonferenz der SGSV mitgeteilt werden
Genehmigung	Art. 5.2 Die regionalen Meisterschaften und Turnier werden nur genehmigt, wenn der organisierende Verein das Programm mindestens zwei Wochen (1 Monat für internationale Wettkämpfe) im voraus an der Geschäftsstelle in Zürich des SGSV geschickt hat, mit einer Kopie an den zuständigen Obmann des SGSV.
Teilnahme ausländische Vereine oder Sportler/-innen	Art. 5.3 Internationale Meisterschaften oder Turniere zwischen angeschlossenen, einheimischen und ausländischen Vereinen müssen an das CISS oder EDSO informiert werden
Freundschaftsspiele	Art. 5.4 Die Organisation von Freundschafts-Wettkämpfen (gilt auch bei ausländischen Teilnehmern) ist Angelegenheit der angeschlossenen Vereine. Solche Veranstaltungen müssen

dennoch unverzüglich schriftlich angemeldet werden, wenn sie durch den Zentralvorstand des SGSV sowie den Obmann des SGSV genehmigt worden ist

Nicht angeschlossene Mitglieder Art. 5.5
Es ist ein angeschlossener Verein untersagt, Beziehungen mit anderen nicht angeschlossenen Vereinen aufrechtzuerhalten. Bei Missachtung dieser Regel wird ein Verein durch den SGSV, EDSO bzw. das CISS suspendiert

Förderung der Beziehungen Art. 5.6
Für die Absicht der positiven Förderung der Beziehungen hat der Zentralvorstand des SGSV jedoch das Recht, Begegnungen mit einem anderen, nicht angeschlossenen Verein, zu genehmigen

5.7. Gebühren

Lizenzmitglied Art. 5.7.1
Regional- und Clubturniere:
Lizenzinhaber bezahlen kein Gebühr, müssen jedoch die Lizenz an der Veranstaltung vorweisen. Beim Vergessen der Mitnahme der SGSV-Lizenz beläuft sich der Betrag (siehe Kassawesen)

Nichtmitglied Art. 5.7.2
Wer keine Lizenz besitzt, so darf er/sie am Turnier trotzdem teilnehmen. Er/Sie muss jedoch eine Gebühr bezahlen. Die Höhe der Gebühr (siehe Kassawesen)

Verein (Nichtmitglied) Art. 5.7.3
Andere Vereine, welche Nichtmitglied unseres Verbandes, können teilnehmen. Sie müssen jedoch pro Spieler (siehe Kassawesen) bezahlen. Hörende Mannschaft können an den Turnieren teilnehmen. Sie bezahlen auch pro Spieler (siehe Kassawesen)

Internationale Wettkämpfe Art. 5.7.4
Eine zusätzliche Gebühr pro Mannschaft und pro Sportart, bestimmt durch den Kongress des CISS oder EDSO, wird dem Verein, welcher internationale Wettkämpfe organisiert, auferlegt werden

6. SANKTIONEN

Sanktionen Art. 6
Der Zentralvorstand kann folgende Sanktionen anwenden: Verwarnungen, Busse bis Fr. 500.--, zeitweiliger Ausschluss bis 2 Jahre, Disqualifikation oder Startverbot für begangene Fehler hinsichtlich des Wettkampfglementes durch Einzelne, Doppelne, Mannschaften oder Vereine. Derjenige, welcher das Ansehen des SGSV grob gefährdet und die Reglement übertritt, kann durch Ausschluss bestraft werden. Ebenso kann der Zentralvorstand die gleichen Sanktionen anwenden, wenn die eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Der Vorwand, die Bestimmungen zu ignorieren, gestattet nicht umseitig erwähnten Sanktionen auszuweichen

7. ALLGEMEINES

Hörgeräte	Art. 7.1 Es ist förmlich untersagt, während dem Wettkampf Hörgerät, CI oder akustische Hilfsmitteln zu tragen
Informationen	Art. 7.2 Von sämtlichen offiziellen Korrespondenzen muss eine Kopie an das Geschäftsstelle des SGSV in Zürich gesandt werden (innerhalb von 10 Tagen)
Freier Eintritt/Zugang	Art. 7.3 Der Eintritt/Zugang zu allen sportlichen Veranstaltungen und Abendunterhaltungen, organisiert durch die angeschlossenen Vereine den Präsidenten oder Vertreter von SGSV und zuständigen Obmann des SGSV unentgeltlich

Diese revidierte Regelung tritt gemäss Beschluss der DV vom 23.03.02 in Lugano ab 30.06.02 in Kraft.

März 2002/cm